

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S.42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V 2018 S. 221, 229), verfügt die Stadt Kröpelin als Träger der Straßenbaulast die Widmung der Straße „Am Quaddelbarg“ in Kröpelin für den öffentlichen Verkehr.

Gewidmet wird hiermit die nachfolgende, in der Stadt Kröpelin gelegene Straße:

1. Name der Straße: Am Quaddelbarg
2. Lagebezeichnung: Gemarkung Kröpelin, Flur 6, Flurstücke 234/13, 234/16, 235/12
3. Festsetzung
 - 3.1. Klassifizierung: Die Straße ist eine Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V.
 - 3.2. Funktion: Die Straße „Am Quaddelbarg“ dient der Erschließung der Grundstücke im B-Plangebiet „Quaddel Barg“. Die im B-Plan bezeichnete Planstraße befindet sich innerhalb der in Pkt. 2 der Widmungsverfügung genannten Flurstücke. Es handelt sich um eine Wohnstraße mit einer Ausbaubreite von 5,00 m mit Wendehammer
 - 3.3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Kröpelin.
 - 3.4. Widmungsverfügung: Fahrverkehr mit der Zweckbestimmung geschwindigkeitsreduzierter Bereich, sowie Fußgängerverkehr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der:

Stadt Kröpelin
Der Bürgermeister
Markt 1, 18236 Kröpelin

Widerspruch eingelegt werden.

Die Unterlagen zu dieser Verfügung und deren Begründungen liegen bei der Stadt Kröpelin, Bauamt, Zimmer 33 zu den Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns (VwVfG MV) gilt die Verfügung mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

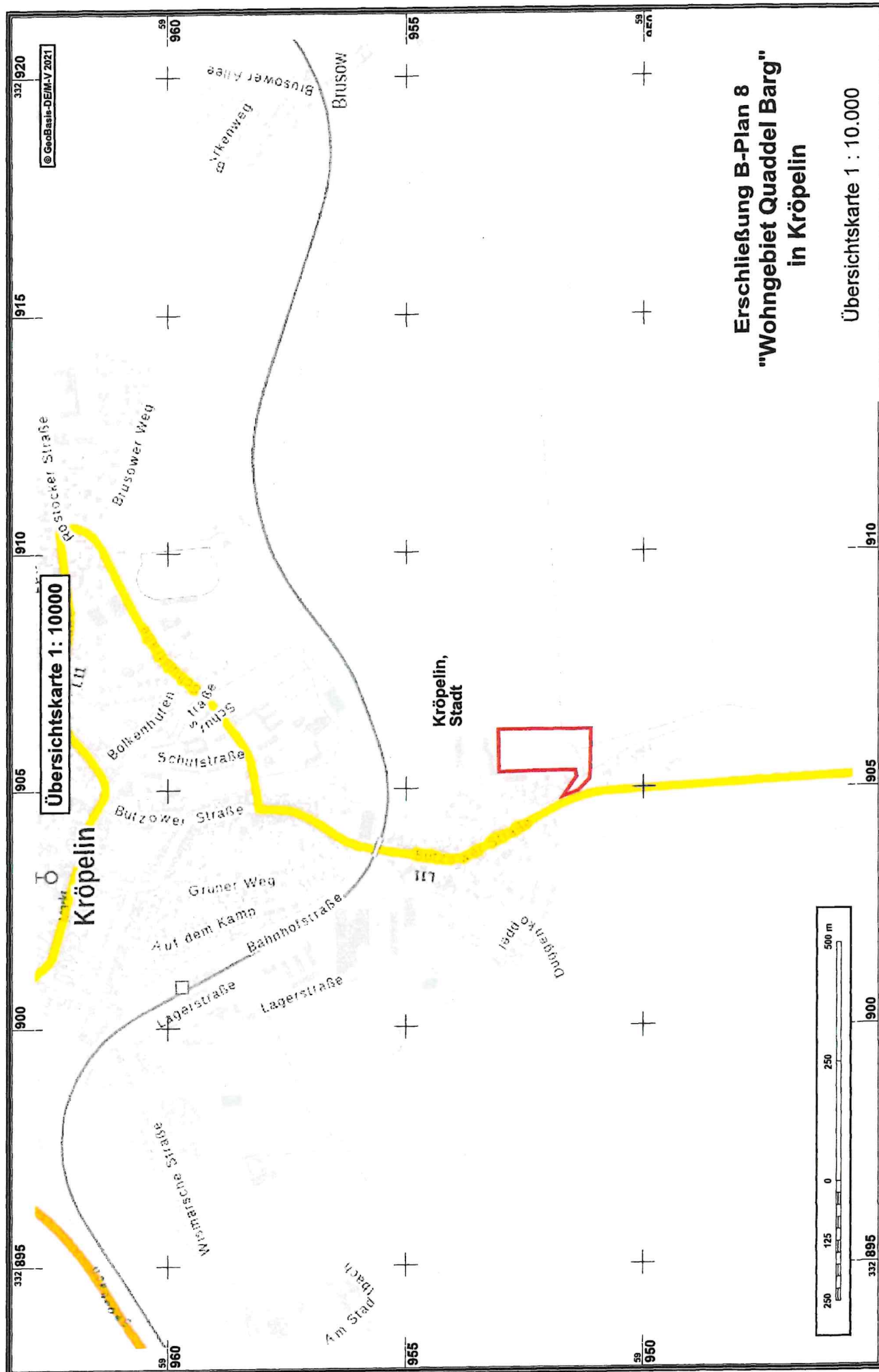
Anlage: Lageplan, Übersichtsplan

Kröpelin, den 17.07.2025


Gutteck
Bürgermeister



Bekanntgemacht am:



Lageplan Wohngebiet Quaddel Berg in Kröpelin

